

BGer 4A_52/2026 vom 13. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_52_2026

FR: TF 4A_52/2026 du 13 avril 2026

IT: TF 4A_52/2026 del 13 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (vgl. Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1; 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1).

E. 1.1

Angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die über eine arbeitsrechtliche Streitigkeit und damit eine der Beschwerde in Zivilsachen unterliegende vermögensrechtliche Angelegenheit entschieden hat (Art. 72 Abs. 1 BGG). Der Streitwert übersteigt die in arbeitsrechtlichen Fällen geltende Grenze von Fr. 15'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen unterlegen (Art. 76 Abs. 1 BGG). Er hat zudem die Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG eingehalten. Unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung ist demnach auf seine Beschwerde einzutreten (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und Art. 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2; 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 140 III 115 E. 2, 86 E. 2).

Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Macht die beschwerdeführende Partei beispielsweise eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich; sie hat vielmehr im Einzelnen zu zeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist (BGE 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1, 167 E. 2.1).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 148 V 366 E. 3.3; 143 IV 241 E. 2.3.1; 140 III 115 E. 2). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt ebenfalls das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 1.4

Die Beweiswürdigung ist nicht schon dann willkürlich, wenn sie nicht mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmt, sondern bloss, wenn sie offensichtlich unhaltbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (BGE 144 II 281 E. 3.6.2; 140 III 264 E. 2.3; 137 III 226 E. 4.2).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer habe von Anfang an gewusst, dass ihn einzig die C. _____ AG für seine Arbeit im Haushalt des Beschwerdegegners mit monatlich Fr. 8'020.-- brutto entschädigen werde. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer zusätzlich zu diesen Fr. 8'020.-- weiterhin die für das Probearbeitsverhältnis vereinbarten EUR 7'000.-- hätte bezahlen sollen. Ein Monatslohn von brutto Fr. 8'020.-- zuzüglich netto EUR 7'000.-- überschreite die branchenübliche Entschädigung für Koch-, Haus- und Chauffeurarbeiten deutlich. Der Beschwerdeführer habe nicht aufgezeigt, dass er nach Abschluss des Arbeitsvertrages mit der C. _____ AG erheblich mehr arbeiten müssen und deshalb einen so hohen Lohn zugute habe. Nachdem der Beschwerdeführer und die C. _____ AG einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hätten, sei die Rechtsgrundlage für die Zahlung der EUR 7'000.-- dahingefallen. Wie die persönliche Assistentin des Beschwerdegegners als Zeugin bestätigt habe, sei sich der Beschwerdegegner seines nach Beendigung der Probezeit fortlaufenden Dauerauftrages nicht mehr bewusst gewesen. Bei einer versehentlich und ungewollt erbrachten Leistung liege keine Freiwilligkeit vor. In diesem Fall erübrige sich ein Irrtumsnachweis.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hält dem Folgendes entgegen: Nach der Probearbeitsphase habe er mit der C._____ AG einen Bruttomonatslohn von Fr. 8'020.-- vereinbart. Der Beschwerdegegner habe sich zudem verpflichtet, ihm weiterhin monatlich EUR 7'000.-- netto zu überweisen, wie jener dies zuvor bereits in der Probearbeitsphase getan habe. Der Beschwerdegegner habe seinen monatlichen Dauerauftrag über EUR 7'000.-- zu einem Zeitpunkt eingerichtet, als die Parteien bereits eine langfristige Zusammenarbeit beabsichtigt gehabt hätten. Folglich sei der Dauerauftrag keineswegs irrtümlich weitergelaufen. Die Vorinstanz hätte diesbezüglich nicht auf die unzutreffenden Aussagen der persönlichen Assistentin des Beschwerdegegners abstellen dürfen. Der Beschwerdegegner habe bereits bei Einrichtung des Dauerauftrages die Absicht gehabt, ihm neben dem Lohn der C._____ AG weiterhin EUR 7'000.-- zu bezahlen. Entsprechend sei seine Zahlung von insgesamt EUR 91'000.-- freiwillig erfolgt. Der Beschwerdegegner könne daher diesen Betrag nicht von ihm zurückfordern.

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, sein Beschäftigungsumfang habe sich nach seinem Stellenantritt im Haushalt des Beschwerdegegners massiv erweitert. Neben dem Zubereiten der Mahlzeiten aller Familienangehörigen habe er auch zahlreiche weitere Arbeiten in dessen Liegenschaft verrichten müssen. Dazu zähle insbesondere der Unterhalt der Haustechnik, das Bewirtschaften des Gemüsegartens, die Kinderbetreuung oder die Fahrzeugpflege. Bei einem solch umfangreichen Pflichtenheft sei eine Entschädigung von Fr. 8'020.-- (brutto) zuzüglich EUR 7'000.-- (netto) angemessen. Während der Probeanstellung habe er netto EUR 7'000.-- verdient, was umgerechnet netto Fr. 7'805.70 entsprochen habe. Die Vorinstanz gehe fälschlicherweise davon aus, dass er danach nur noch einen Anspruch auf Fr. 8'020.-- brutto, mithin auf Fr. 6'383.55 netto, gehabt habe. Eine solche Lohnreduktion nach Ende der Probezeit sei unplausibel. Schliesslich habe ihm der Beschwerdegegner im Dezember 2021 unbestrittenermassen einen Bonus von EUR 14'000.--, das heisst zweimal EUR 7'000.--, ausgerichtet. Auch dieser Bonusbetrag bilde ein gewichtiges Indiz dafür, dass er Anspruch auf eine zusätzliche monatliche Entschädigung von EUR 7'000.-- gehabt habe.

E. 2.3

Die Ausführungen des Beschwerdeführers beschränken sich darauf, die Höhe seines Entschädigungsanspruchs und die Hintergründe des Dauerauftrages so darzustellen, wie sie sich aus seiner eigenen Sicht zugetragen haben. Dazu verweist er auf frühere Rechtsschriften und Beweismittel, aus denen er andere tatsächliche Schlüsse zieht als die Vorinstanz. Zudem schildert er ausführlich, welche zusätzlichen Aufgaben er im Haushalt des Beschwerdegegners ausgeübt habe. Damit erweitert er den von der Vorinstanz verbindlich festgestellten Sachverhalt unzulässig in seinem Sinn.

Das Bundesgericht darf die Sachverhaltsfeststellungen einer Vorinstanz nur dann berichtigen und ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen. Aus der Beschwerde geht indessen nicht hervor, dass die Vorinstanz den entscheidrelevanten Sachverhalt in einer solchen, qualifiziert falschen Weise festgestellt hätte. Ebenso wenig wird die Beweiswürdigung als willkürlich ausgewiesen. Der Beschwerdeführer hält den vorinstanzlichen Erwägungen bloss seine eigenen Behauptungen entgegen, zeigt aber nicht auf, weshalb die anderslautende Würdigung der Vorinstanz geradezu unhaltbar sein soll. Entsprechend kann er aus seinen abweichenden Ausführungen zum Geschehensablauf nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Mangels hinreichend begründeter Sachverhaltsrügen (E. 1.3) bzw. Willkürprügen (E. 1.4) bleibt der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt massgebend.

Mit der Vorinstanz ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer irrtümlich und ohne Rechtspflicht EUR 91'000.-- bezahlt hat. Wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, muss er dem Beschwerdegegner diesen Betrag zuzüglich Zinsen zurückzahlen (Art. 63 Abs. 1 OR).

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

E. 4

Mit dem vorliegenden Endentscheid wird das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.